

# **STOLLBERGER AMTSBLATT**

Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 15/2025 vom 15.12.2025

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Verkündung der Verordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen im Quartier Feldstraße/ Fabrikstraße (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens im Vertretungsfalle

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

---



**Verordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren  
für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen im Quartier Feldstraße/Fabrikstraße  
(Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert am 23.10.2024 BGBl. I S. 323) m.W.v 15.04.2025, des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 3. April 2022, gültig ab 12. Mai 2022, und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S.285), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb. in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das städtische Quartier „Feldstraße/ Fabrikstraße“ (Anlage 1). Sie regelt die Erhebung von Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises für die Fahrradstraße Feldstraße (Anlage 2), welche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Bewohnerparkgebiet ausgewiesen ist.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  1. die den Antrag gestellt hat.
  2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.
  3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühr wird bei Erteilung des Bewohnerparkausweises fällig.
- (5) Eine teilweise Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme kann anteilig auf Antrag nach angefangenen Monaten der Inanspruchnahme erfolgen. Ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 30,00 Euro wird nicht erstattet.

**§ 3  
Gebührenzeitraum**

- (1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 6 oder 12 Monaten beantragt werden.
- (2) Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises beginnt zum 1. des Folgemonats nach dem Ausstellen.

**§ 4  
Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.

- (2) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis 210,00 Euro. Für Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten beträgt die Gebühr 105,00 Euro.
- (3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5,60 Meter wird kein Bewohnerparkausweis ausgestellt.
- (4) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Unter Änderungen fällt insbesondere ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung in Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bewohnerparkausweisgebührenverordnung:

Anlage 2: Karte städtisches Quartier „Feldstraße/ Fabrikstraße“,

Anlage 3: Karte Fahrradstraße Feldstraße,

Anlage 4: Kostenkalkulation

Stollberg/Erzgeb., 09.12.2025



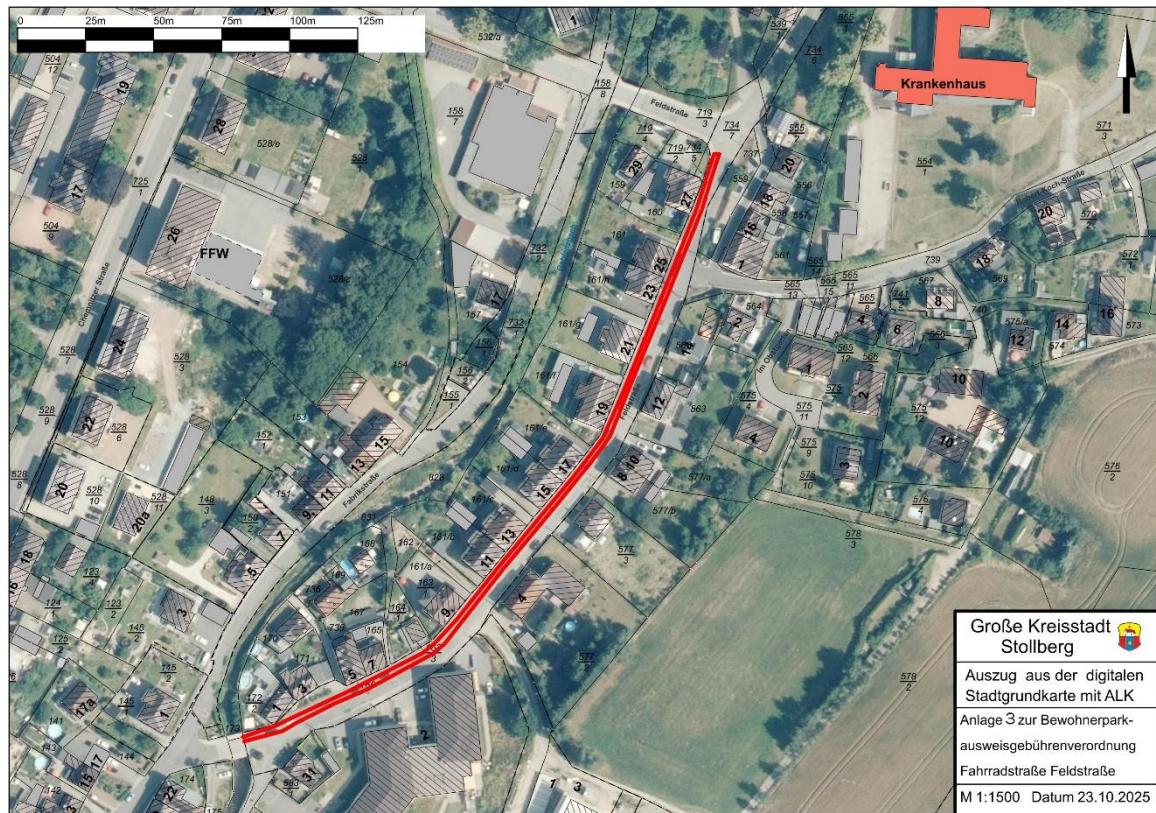
Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister



## Anlage 2



### Anlage 3



### Anlage 4 - Bewohnerparkgebührenverordnung Feldstraße

		Wert	Einheit
vorgegeben Daten:	Bodenrichtwert	57	€/m <sup>2</sup>
	Stellplatz	12,5	m <sup>2</sup>
	Nutzungsdauer Straße	25	Jahre
	Herstellungskosten Stellplätze	95754,29	€
	Kosten Beschilderung	420	€

#### Gebührenberechnung gem. vorgegebener Formel pro Jahr

Bodenrichtwert x Größe des Fahrzeuges = Gebührenergebnis

Nutzungsdauer Straße (25 Jahre)

57	x	12,5		
25	=	28,50 €		

### Verwaltungskosten pro Jahr

Verwaltungskosten = **30,00 €** pauschal  
 (Entspricht ca. 30 min Arbeitsaufwand für Genehmigung = ca. 28- 30 € (bei 57-60 € Arbeitsstundensatz)  
 Kosten sollten zwischen 10,20 € und max. 30,70 € liegen

### Umlage Herstellungskosten

Kosten Stellplätze	=	95.754,29 €	=	3.989,76 €	Herstellungskosten
Stellflächen	=	24			pro Parkfläche
HS Kosten	=	3.989,76 €	=	<b>159,59 €</b>	pro Jahr
Nutzungsjahre	=	25			

### Umlage Beschilderungskosten

Kosten Beschild.	=	420,00 €	=	17,50 €	Beschilderungskosten
Stellflächen	=	24			pro Parkfläche
Besch. Kosten	=	17,50 €	=	<b>0,70 €</b>	pro Jahr
Nutzungsjahre	=	25			

### Kalkulation Kosten pro Stellplatz

Kostendeckung Pos. 3 durch Bürger in %:	
	<b>100</b>
Pos 1 Jahresgebühr	28,50 €
Pos 2 Jahresverwaltungskosten	30,00 €
Pos 3 Jahresherstellungskostenumlage	<b>159,59 €</b>
Pos 4 Jahresbeschilderungskostenumlage	0,70 €
<b>Gesamtjahreskosten</b>	<b>218,79 €</b>

**Monatliche Kosten** **18,23 €**  
**Kosten für 6 M (halbes Jahr)** **109,40 €**

**Ergebnis:** monatliche Kosten für 1 Stellplatz liegen bei

**18,23 €**

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

<sup>1</sup> Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup> Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<sup>4</sup> Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg/Erzgeb.

09.12.2025

Datum



Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister

**Zweckvereinbarung  
zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen im Vertretungsfalle**

Zwischen der Stadt Stollberg/Erzgeb.  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marcel Schmidt,  
Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg/Erzgeb.

- beauftragende Gemeinde –

und der Stadt Zwönitz  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Triebert,  
Markt 6 in 08297 Zwönitz

- beauftragte Gemeinde –

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, vereinbart:

**§ 1  
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Stadt Zwönitz stellt der Stadt Stollberg im Vertretungsfalle zeitanteilig Standesbeamte zur Erfüllung der Aufgaben im Personenstandswesen nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen zur Verfügung.

**§ 2  
Durchführung**

(1) Die beauftragte Gemeinde setzt zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Bedienstete ein, die für den Standesamtsbezirk Zwönitz bereits als Standesbeamte bestellt sind. Sie stellt dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1, insbesondere für die Bestellung zum Standesbeamten nach § 1 Sächsische Personenstandsverordnung geeignet sind.

(2) Die Verwaltungen der beteiligten Gemeinden stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung die Anwesenheit und Termine der Standesbeamten im erforderlichen Umfang ab, um eine Vertretung und die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(3) Die Stadt Stollberg/Erzgeb. zeigt den Eintritt eines Vertretungsfalles umgehend der Stadt Zwönitz an. Die Gemeinde Zwönitz wird wiederum unverzüglich die Vertretung bestätigen, oder – wenn dies aus zwingenden Gründen der eigenen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist – ablehnen.

(4) Die nach § 1 für eine Vertretung in Frage kommenden Beschäftigten werden durch die Gemeinde Zwönitz benannt. Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung werden diese Beschäftigten auch im Standesamtsbezirk Stollberg zu Standesbeamten bestellt. Die Stadt Stollberg stellt den Zugriff auf die notwendigen EDV-Systeme und -Anwendungen sowie auf die Akten und sonstigen Unterlagen für diese Beschäftigten sicher.

**§ 3  
Kostenerstattung**

(1) Die der beauftragten Gemeinde entstehenden Kosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im tatsächlichen Umfang des Einsatzes durch die beauftragende Gemeinde erstattet.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage des Stundensatzes der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung als Personalkostenpauschale für die Laufbahnguppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst). Derzeit beträgt der genannte 59,49 EUR gemäß VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020.

(3) Die Abrechnung erfolgt innerhalb von einem Monat nach dem Ende der vereinbarten Geltungsdauer durch die beauftragte Gemeinde. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen.

#### § 4 **Dauer der Zweckvereinbarung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird vorübergehend bis zum 30.04.2026 geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

#### § 5 **Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

#### § 6 **Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, aber frühestens zum 10.11.2025, in Kraft.

Stollberg, 30.10.2025

  
Marcel Schmidt

Oberbürgermeister  
Stadt Stollberg/Erzgeb.

Zwönitz, 06.11.2025

gez.  
Wolfgang Triebert  
Bürgermeister  
Stadt Zwönitz

Siegel



(Siegel)



SÄCHSISCHE  
TIERSEUCHENKASSE  
ANSTALT  
DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS

## Tierbestandsmeldung 2026

### Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

#### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts**  
Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden  
**Tel:** +49 351 80608-30  
**E-Mail:** beitrag@tsk-sachsen.de  
**Internet:** www.tsk-sachsen.de



QR-Code  
Neuanmeldung